

dass durch solch' muthwillige That jene Gefahr herbeigeführt wird. Es wäre also Audax jedenfalls zu befragen, ob er denn gar nicht an die Möglichkeit eines Unglücks gedacht hätte. Wenn er eingestehen muss, dass der Gedanke allerdings ihm gekommen sei, dann müsste man, selbst wenn er sich auch eingeredet haben mag, für diesmal werde ein Unglück sich schwerlich ereignen — dennoch ihn zum Ersatz des Schadens anhalten. Betheuert er aber ernstlich, an die Möglichkeit eines Unglücks habe er gar nicht gedacht, weil ihm nur im Sinne gelegen habe, der Weichensteller werde sofort kommen und sich über die Verstellung der Weichen ärgern — möglich ist das bei einem leichtfinnigen Buben —: dann könnte er im Gewissen nicht zum Ersatz verpflichtet werden. Es möchte eine culpa gravis gegen die Liebe sein, den Nächsten so böswillig zu ärgern (das braucht hier nicht näher untersucht zu werden); aber es wäre dann keine gravis culpa bezüglich einer etwaigen schweren Schadenstiftung. Dass alsdann die Tragung des Schadens auf dem Weichensteller sitzen blieb, wäre ein Unglück, aber keine Ungerechtigkeit.

Balkenburg (Holland) Prof. Aug. Lehmkühl, S. J.

II. Alter für die Firmung. Empfänger der Firmung ist jeder Getaufte, welcher noch nicht gefirmt ist. Darum kann diese auch den unmündigen, noch nicht des Vernunftgebrauchs mächtigen Kindern ertheilt werden, und es ist denselben früher auch thatsächlich unmittelbar nach der Taufe die Firmung ertheilt worden. Doch ist nach jetziger Disciplin der Kirche die Spendung an Kinder vor vollendetem siebenten Lebensjahre und erlangtem Vernunftgebrauche unerlaubt. Der Mensch soll eben die Vollreife des christlichen Lebens durch die Mitheilung des heiligen Geistes erst empfangen, wenn er ein selbständiges christliches Leben zu führen vermag. Es kann aber auch jetzt noch die Firmung früher ertheilt werden: 1. Wenn rechtmäßige Gewohnheit eine frühere Ertheilung gestattet, wie bei den Griechen und in Spanien, (wo die Kinder im Alter von 2—3 Jahren gefirmt werden); 2. wenn der Bischof wegen der großen Ausdehnung seines Sprengels oder wegen anderer sehr wichtigen Gründe nicht öfters firmen kann; 3. wenn Gefahr wäre, dass ein Kind vor der Firmung sterbe und der Bischof es aufsuchen und firmen will.

Es hat sich nun an sehr vielen Orten die Gewohnheit gebildet, dass die Kinder erst nach der ersten heiligen Communion gefirmt werden. Wie Leo XIII. hierüber denkt, zeigt sein Schreiben an den Bischof von Marseille, welcher unter Aufhebung der bisherigen Gewohnheit die Kinder schon vor der ersten Communion firmte. Leo XIII. billigt in diesem Schreiben ausdrücklich das Vorhaben des Bischofes und sagt von der bestehenden Gewohnheit „ea nec cum veteri congruebat constantique Ecclesiae instituto nec cum fidelium utilitatibus“. Gerade im Kinderherzen schlummern

die Keime der verschiedensten Begierden, welche den Menschen ins Verderben stürzen, wenn sie nicht frühzeitig ausgerottet werden. Dazu aber bedarf's von frühester Jugend an der Gnade und Kraft des heiligen Geistes. Und einen doppelten Nutzen sieht der heilige Vater in einer frühzeitigen Firmung: Das kindliche Gemüth wird empfänglicher für die Aufnahme der christlichen Lebensgesetze und wird auch für die später zu empfangende heilige Communion besser vorbereitet und zieht aus ihr reichere Früchte. „Porro sic confirmati adolescenti ad capienda praecepta moliores sunt, suscipiendaque postmodum Eucharistiae aptiores, atque ex suscepta ubiora capiunt emolumenta“. — Auch Pius IX. soll bei einer ähnlichen Anfrage geantwortet haben: „Erst Soldat, dann Tischgenosse!“ Es ist selbstverständlich Sache der Oberhirten, hierin für ihre Diözesen die angemessenen Bestimmungen zu treffen. Aber es scheint uns, als ob mancher Unzug, der sich jetzt bei dem späteren Empfange der Firmung an den Firmtag knüpft und die Gnade der Firmung beeinträchtigt, bei einer früheren Firmung in Wegfall kommen würde.

Würzburg.

Professor Dr. Fr. Goepfert.

III. (Geheimes Ehehindernis.) In der Ortschaft N. ist die Runde verbreitet, dass Cajus und Macrina einander heiraten wollen und am nächstfolgenden Sonntage das erste Aufgebot geschehen werde. Das Brautexamen hat schon stattgefunden. Macrina wusste nichts von einem Ehehindernis, und Cajus, ein religiöser Mann, der aber vor etwas mehr als einem Jahre mit Macrinas Schwester Plauta sich versündigt hatte (was ganz geheim geblieben war), erklärte dem hochwürdigen Pfarrer, auch er wisse von einem Ehehindernisse nichts. Als nämlich derselbe, einige Monate nach jenem Vergehen, bei dem Priester A. in der nahegelegenen Hauptstadt der Diözece eine reumüthige Beicht ablegte und dem Beichtvater mittheilte, er könne die Plauta aus gewissen Gründen nicht wohl heiraten, denke aber daran, ihre Schwester Macrina zu nehmen, machte ihn der Beichtvater auf das trennende Ehehindernis aufmerksam, fügte jedoch hinzu, aus den angegebenen Gründen könne er Dispens erlangen, wenn er dieselbe, wie es nothwendig sei, verlange. Cajus, um seinen guten Ruf besorgt, fragte, ob er wohl dieses Ehehindernis, wenn die Ehe mit Macrina zustande kommen sollte, seinem mit ihm persönlich sehr vertrauten Pfarrer bekannt machen müsse. Der Beichtvater antwortete ihm: Nein, da die Sache ganz geheim sei, genüge es, wenn er durch einen Beichtvater, der ihn nicht nennen werde, sich die Dispens vor der Trauung verschaffe; dann könne er, vom Pfarrer gefragt, sagen, er wisse nichts von einem Ehehindernisse (das er ihm mitzutheilen verpflichtet sei). Ungefähr acht Tage vor dem Sonntage, an welchem das erste Aufgebot stattfinden sollte, begab sich also Cajus wieder zu diesem Beichtvater, erinnerte ihn an das früher Gebeichtete